

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 2014	Nr. 78
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 5. Juni 2014.....	1016
--	------

Studienordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II Vom 5. Juni 2014.....	1019
--	------

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

**Vom 5. Juni 2014**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) haben mit Zustimmung des Abteilungsausschusses der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät 1) der Universität des Saarlandes auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

(1) Sofern nicht anders bestimmt, ist der zuständige Prüfungsausschuss der Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre und Prüfungen sowie für die Durchführung von Prüfungen ist die Fakultät 1 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes.

(3) Die Verwaltung des Nebenfach-Studiums erfolgt durch das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Das Nebenfach betreffende rechtswirksame Entscheidungen trifft der zuständige Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II erst nach Stellungnahme des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Über alle Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

#### **§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

#### **§ 36 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Jedes Modul beinhaltet eine i.d.R. benotete Modulprüfung, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Modulprüfung gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die/der Studierende erwirbt die dem Modul entsprechenden CP.

(2) Modulprüfungen können in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, in Form von Projektarbeiten, Fallstudien, Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen, Klausuren, elektronischen Prüfungen, schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Übungsaufgaben oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Form und Dauer der Modulprüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei einer Kombination ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Modulprüfungen sind der/dem Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

### **§ 37 Prüfungsleistungen**

(1) Zu den Modulprüfungen des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist, für den gemäß Prüfungsordnung der Fakultät 3 und der Fakultät 4 – Anlage 1 eine Kombination des Hauptfaches mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre möglich ist.

(2) Die Zulassung zu jeder einzelnen Modulprüfung ist bei der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehängten Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen muss bei der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses i. d. R. über die Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses. Für die Zulassung gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. Dort ggf. aufgeführte Prüfungsvorleistungen sind im Rahmen des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre als Zulassungsvoraussetzung zu den entsprechenden Prüfungen zu verstehen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierüber ist der Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II zu informieren.

(3) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt von Modulprüfungen i.d.R. über die Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats grundsätzlich in dem von der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Dem gleichgestellt ist das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls des BWL-Nebenfachs innerhalb einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor-, oder Master-Prüfung.

(5) Das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat legt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Modulprüfungen des Nebenfachs vermerkt werden. Dort ist auch Akteneinsicht zu beantragen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

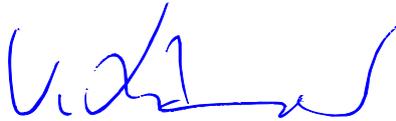
**§ 38  
Fachendnote**

Die Nebenfach-Endnote errechnet sich aus den besten 50% der Modulprüfungsnoten des Nebenfachs BWL.

**§ 39  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. August 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Studienordnung  
für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL)  
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II**

**Vom 5. Juni 2014**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) haben mit Zustimmung des Abteilungsausschusses der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät 1) der Universität des Saarlandes auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) die folgende Studienordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Nebenfachs BWL im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) der Universität des Saarlandes (BaMaPO). Zuständig für die Organisation von Lehre und Prüfungen sowie für die Durchführung von Prüfungen ist die Fakultät 1 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes.

**§ 2  
Ziele des Nebenfachs und Berufsfeldbezug**

Das Nebenfach BWL im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II ist ein wissenschaftliches, grundlagenorientiertes Nebenfach, das zur erfolgreichen Übernahme von (Führungs-)Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung befähigen soll. Je nach Kombination kann dem Studium eine zusätzliche Methodenorientierung hinzugefügt werden. Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vermittelt das Nebenfach fachliche Grundlagen und ggf. Methoden der Betriebswirtschaftslehre. Die Grundlagen- und ggf. Methodenorientierung des Nebenfachs soll Absolventinnen und Absolventen zur systematischen Analyse und strukturierten Lösung bekannter wie neuartiger betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen befähigen.

**§ 3  
Studienbeginn**

Das Studium des Nebenfachs BWL im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang kann in der Regel zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

## § 4 Gliederung des Studiums

Das Nebenfach gliedert sich in Modulbereiche, Module und Modulelemente (einzelne Veranstaltungen), die den unterschiedlichen Kategorien Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Arbeitsgemeinschaften (AG) und Projektarbeiten (PA) zugeordnet werden können. Jedes Modul hat ein in Creditpoints (CP) angegebenes Gewicht, das den Umfang des Studienbereichs bzw. Moduls wiedergibt, und i. d. R. mit einer benoteten studienbegleitenden Modulprüfung abschließt.

## § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Es müssen insgesamt 63 Creditpoints (CP) erworben werden, die sich aus 33 CP im Pflichtbereich und 30 CP im Wahlpflichtbereich zusammensetzen. Hierbei entspricht 1 CP einem Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

Modulbereiche	Module <sup>1,2</sup> (WP = Wahlpflichtmodule)	Modul- elemente	SWS	CP	Prüfungsleistung benotet (b) unbenotet (u)
<b>Pflichtbereich (33 CP)</b>					
<b>Einführung (12 CP)</b>	Buchführung und Unternehmensrechnung	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	Mikroökonomie (WP) <sup>3</sup>	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	Makroökonomie (WP) <sup>3</sup>	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
<b>BWL (18 CP)</b>	1 Veranstaltung aus dem Bereich Management und Marketing	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	1 Veranstaltung aus dem Bereich Finanzen und Rechnungswesen	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	1 Veranstaltung aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
<b>Ergänzung (3 CP)</b>	Freigegebenes Mastermodul <sup>4</sup> oder Schlüsselkompetenz (WP)	V u./o. Ü	2	3	Je Modul schriftlich oder mündlich (u)

<sup>1</sup> Eine Mehrfachbelegung eines Moduls bzw. eines Modulelementes (Veranstaltung) ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Siehe § 6 Absatz 6

<sup>3</sup> Es ist eine der beiden Veranstaltungen zu belegen.

<sup>4</sup> Eine Liste mit freigegebenen Veranstaltungen befindet sich auf der Homepage des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariates.

**Aus dem Wahlpflichtbereich muss eine der folgenden Alternativen gewählt werden:**

Modulbereiche	Module <sup>1</sup> (WP = Wahlpflichtmodule)	Modul- elemente	SWS	CP	Prüfungsleistung benotet (b) unbenotet (u)
<b>Wahlpflichtbereich (30 CP)</b>					
<b>Alternative 1 „BWL 1“ (30 CP)</b>	3 betriebswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	18	i.d.R. schriftlich (b)
	2 volkswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	12	i.d.R. schriftlich (b)
<b>Alternative 2</b>	3 betriebswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	18	i.d.R. schriftlich (b)
<b>„BWL 2“ (30 CP)</b>	1 volkswirtschaftliches Modul	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	1 Methoden- oder 1 Rechtsmodul <sup>4</sup>	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
<b>Alternative 3 „BWL 3“ (30 CP)</b>	2 betriebswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	12	i.d.R. schriftlich (b)
	1 volkswirtschaftliches Modul	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	2 Methodenmodule oder 1 Methoden- und 1 Rechtsmodul <sup>4</sup>	V+Ü	je 2+2	12	i.d.R. schriftlich (b)
<b>Alternative 4 „VWL 1“ (30 CP)</b>	3 volkswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	18	i.d.R. schriftlich (b)
	2 betriebswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	12	i.d.R. schriftlich (b)
<b>Alternative 5 „VWL 2“ (30 CP)</b>	3 volkswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	18	i.d.R. schriftlich (b)
	1 betriebswirtschaftliches Modul	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	1 Methoden- oder 1 Rechtsmodul <sup>4</sup>	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
<b>Alternative 6 „VWL 3“ (30 CP)</b>	1 betriebswirtschaftliches Modul	V+Ü	2+2	6	i.d.R. schriftlich (b)
	2 volkswirtschaftliche Module	V+Ü	je 2+2	12	i.d.R. schriftlich (b)
	2 Methodenmodule oder 1 Methoden- und 1 Rechtsmodul <sup>4</sup>	V+Ü	je 2+2	12	i.d.R. schriftlich (b)
Auf Antrag kann ein BWL-Modul aus dem Wahlpflichtbereich (6 CP) und ein Modul aus dem Pflichtbereich „Ergänzung“ (3 CP) durch das Modul „Mathematik“ (9 CP) ersetzt werden. Hierbei fließen weiterhin lediglich 6 CP in die Benotung ein.					

(2) Die zentrale Modulsprache ist Deutsch. Nach Entscheidung der/des Modulverantwortlichen können Lehrveranstaltungen, Unterlagen, Prüfungen und/oder Projektarbeiten in englischer Sprache erfolgen, wobei ein Anteil von mindestens 10% englischsprachiger Module angestrebt werden soll.

## § 6 Prüfungsleistungen

(1) Zu den Modulprüfungen des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultäten I und II an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist, für

den gemäß Prüfungsordnung der Fakultät 3 und der Fakultät 4 – Anlage 1 eine Kombination des Hauptfaches mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre möglich ist.

(2) Die Zulassung zu jeder einzelnen Modulprüfung ist bei der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehängten Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen muss bei der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses i. d. R. über die Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses. Für die Zulassung gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. Dort ggf. aufgeführte Prüfungsvorleistungen sind im Rahmen des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre als Zulassungsvoraussetzung zu den entsprechenden Prüfungen zu verstehen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierüber ist der Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten I und II zu informieren.

(3) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt von Modulprüfungen i.d.R. über die Homepage des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats grundsätzlich in dem von der/dem Vorsitzenden des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Dem gleichgestellt ist das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls des BWL-Nebenfachs innerhalb einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung.

(5) Das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat legt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Modulprüfungen des Nebenfachs vermerkt werden. Dort ist auch Akteneinsicht zu beantragen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Bereiche und Module sowie über deren Art und Umfang werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(4) Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.<sup>5</sup>

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die Studierenden sollten eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(2) Die Studienfachberatung auf Modulebene wird durch die Modulverantwortlichen wahrgenommen.

(3) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. August 2014



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

<sup>5</sup> Eine Übersicht über die den Studierenden der Philosophischen Fakultäten zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungen befindet sich auf den Internetseiten des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf dem Merkblatt „Nebenfach BWL zu den Bachelor-Studiengängen der Philosophischen Fakultäten I & II“. Alle relevanten Informationen befinden sich auf den Internetseiten des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariats.